

Bundessozialgericht
- 8 RU 56/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am
30. April 1976 ohne mündliche Verhandlung
durch den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h ,
die Richter S p i e l m e y e r und T h o m a s
sowie die ehrenamtlichen Richter M e y e r
und B r a u n
für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 17. Dezember 1974
aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin zu 1) ist die Witwe, die Kläger zu 2) bis 9)
sind die Kinder des am 7. Februar 1970 an den Folgen
eines Verkehrsunfalls vom 6. Februar 1970 verstorbenen
Hermann E (E.). Die Klägerin zu 1) hat am 12. November
1971 wiedergeheiratet. Die Kläger begehren von der Be-
klagten Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen
Unfallversicherung (UV).

E., der im Bundesbahnbetriebswerk Emden beschäftigt war,
hatte am Freitag, dem 6. Februar 1970, um 12.30 Uhr
Dienstschluß. Um zu seiner Wohnung in Holthusen, Kreis
Leer, zu gelangen, benutzte er den nächsten Zug und dann
den Bahnbus nach Möhlenwarf, wo er um 15.45 Uhr ankam.
Von der dortigen Bushaltestelle fuhr er, wie jeden Tag,
die letzten 3,5 km mit dem Fahrrad weiter. Da seine
Ehefrau an diesem Nachmittag zum Arzt war, suchte er
seine Schwiegermutter auf, die in Holthusen, Schulweg,
wohnt. Dort nahm er ein verspätetes Mittagessen ein.
Gegen 17.45 Uhr verließ er mit seinem Sohn Hans-Hermann,
dem Kläger zu 4), der sich ebenfalls dort aufgehalten
hatte, die Wohnung seiner Schwiegermutter in Richtung
Kreissstraße 32, um dann nach rechts abbiegend zu seiner
ca. 1.800 m entfernten Wohnung zu gelangen. Im Ein-
mündungsbereich oder kurz hinter der Einmündung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

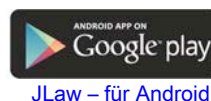
Schulweges in die vorfahrtsberechtigte Kreisstraße 32 fuhr der von links kommende Zeuge S mit seinem Pkw auf den auf dem Fahrrad sitzenden E. auf, der am folgenden Tag an den Unfallfolgen starb. Bei der Blutprobe wurde nach dem Blutalkoholgutachten von Prof. Dr. B /Dr. R vom 13. Februar 1970 eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,79 o/oo und 1,83 o/oo festgestellt; die Rückrechnung auf den Unfallzeitpunkt ergab einen Mindestwert von 1,9 o/oo. Der Sachverständige der Staatsanwaltschaft (P) gelangte zu dem Ergebnis, der Unfall sei für den beschuldigten Kraftfahrer nicht abwendbar gewesen, da er die Absicht des Radfahrers, unter Verletzung der Vorfahrt in die Kreisstraße 32 einzubiegen, erst kurz vor dem Unfall habe wahrnehmen können.

Mit einem an die Klägerin zu 1) gerichteten Bescheid vom 18. März 1970 lehnte die Beklagte eine Unfallentschädigung mit der Begründung ab, der Alkoholeinfluß sei die alleinige Ursache für das Zustandekommen des Unfalls des E. gewesen. Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) Aurich die Zeugen S , H und M gehört und eine Auskunft des Wetteramts Bremen sowie ein - erneutes - Gutachten von Dipl.-Ing. P eingeholt. Mit Urteil vom 30. April 1974 hat es den angefochtenen Bescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den Klägern Hinterbliebenenentschädigungen aus der gesetzlichen UV zu zahlen. Streitig sei allein, ob der nicht betriebsbedingte Alkoholgenuß die Verkehrstüchtigkeit des E. beeinträchtigt habe und die rechtlich allein wesentliche Unfallursache gewesen sei. Eine absolute Fahruntüchtigkeit könne bei einer BAK von 1,9 o/oo nicht angenommen werden. Für Radfahrer gebe es ebenso wie bei Fußgängern keinen allgemeinen Grenzwert der alkoholbedingten absoluten Verkehrsuntüchtigkeit. Es bedürfe hierfür zusätzlicher Beweisanzeichen, die hier fehlten. Es sei nicht bewiesen, daß E. überraschend aus dem Schulweg in die Kreisstraße 32 eingebogen sei. Es habe nicht widerlegt werden

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

können, daß er das Fahrrad erst bestiegen habe, als er sich bereits auf der Kreisstraße befunden habe. Dann habe er aber damit rechnen können, daß S ihn rechtzeitig sehen und seine Fahrweise entsprechend einrichten würde. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten mit Urteil vom 17. Dezember 1974 das SG-Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt, das Rechtsmittel sei nicht nach § 144 ff Sozialgerichtsgesetz (SGG) ausgeschlossen, soweit es die Waisenrenten der Kläger zu 5) bis 9) betreffe. Soweit die Berufung die Ansprüche der Klägerin zu 1) auf Sterbegeld, Überführungskosten und Überbrückungshilfe zum Gegenstand habe, sei sie an sich nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGG unstatthaft. Das gleiche gelte für den Anspruch auf Witwenrente der Klägerin zu 1) und auf Waisenrenten der Kläger zu 2) bis 4) gemäß § 145 Nr. 2 SGG. Da die Klägerin zu 1) 1971 wiedergeheiratet habe und die Kläger zu 2) bis 4) schon vor Einlegung der Berufung das 18. Lebensjahr vollendet hätten und sich auch nicht mehr in Schul- oder Berufsausbildung befänden oder gebrechlich seien, betreffe die Berufung insoweit nur Renten für abgelaufene Zeiträume. Dem stehe nicht entgegen, daß eine durch Wiederheirat entfallene Witwenrente nach § 615 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) möglicherweise in der Zukunft wiederaufleben könne. Auch § 598 RVO, wonach die Renten der Hinterbliebenen zusammen 4/5 des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen dürften und deshalb der Höhe nach voneinander abhängig sein könnten, ändere nichts an dem Grundsatz, daß für die Statthaftigkeit der Berufung jeder einzelne Anspruch für sich zu behandeln sei.

Die nicht zugelassene Berufung sei jedoch hinsichtlich der Ansprüche der Kläger zu 1) bis 4) ausnahmsweise nach § 150 Nr. 2 SGG statthaft. Denn die Beklagte habe zu-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- 5 -

treffend einen wesentlichen Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens gerügt. Sie rüge zu Recht, daß sich das SG bei seinem Standpunkt hätte gedrängt fühlen müssen, einen medizinischen Sachverständigen darüber zu hören, ob aus der Vorfahrtsverletzung auf alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit geschlossen werden könne. Da nicht auszuschließen sei, daß das SG bei Anhörung eines solchen Sachverständigen die relative Fahruntüchtigkeit bejaht hätte, leide sein Verfahren an einem wesentlichen Mangel. Ob die Beklagte gleichzeitig und zutreffend auch einen Verstoß gegen § 128 Abs. 1 Satz 2, § 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG (fehlende Entscheidungsgründe) gerügt habe, könne dahingestellt bleiben.

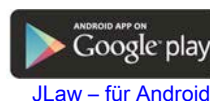
Die sonach zulässige Berufung sei auch begründet. Es lasse sich – wenn es zutreffen sollte, daß E. erst gegen 17.00 Uhr bei der Schwiegermutter eingetroffen sei (insoweit fehle es an weiterer Beweisaufnahme) – nicht ausschließen, daß er auf dem Wege von der Bushaltestelle Möhlenwarf zu seiner Schwiegermutter noch eine oder mehrere andere, nur kurze Verrichtungen eingeschoben habe, wodurch keine endgültige Lösung von der betrieblichen Tätigkeit eingetreten wäre. Es sei aber auch möglich, daß E. von der Bushaltestelle direkt zu seiner Schwiegermutter gefahren sei. In diesem Fall hätte er sich dort rund zwei Stunden aufgehalten. Diese lange Zeitspanne würde ebenso wie ein etwaiges nicht geklärtes vorheriges Aufsuchen seiner Wohnung für eine endgültige Lösung von der betrieblichen Tätigkeit sprechen. Gehe man zugunsten der Klägerin davon aus, daß keine endgültige Lösung vom Betrieb eingetreten sei, so habe er sich im Zeitpunkt des Unfalls wieder auf einem versicherten Weg befunden, da sich der Unfall auf dem direkten Weg von der Bushaltestelle zu seiner Wohnung ereignet habe. Der Versicherungsschutz sei dann aber entfallen, weil der Unfall nicht allein oder wesentlich durch die versicherte Wegegefahr, sondern allein durch seine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit verursacht worden sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Bei einer BAK von mindestens 1,9 o/oo liege zwar für einen Radfahrer noch keine absolute Fahruntüchtigkeit vor; E. sei aber "relativ" fahruntüchtig gewesen. Neben der Erfahrung, daß jeder Mensch schon bei einer BAK von 1 bis 1,1 o/oo im Straßenverkehr beeinträchtigt sei, spreche für eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit auch das Fahrverhalten des E.. Allein aus der Tatsache, daß sich der Unfall auf der vorfahrtsberechtigten Kreisstraße 32 im Einmündungsbereich des Schulweges ereignet habe, müsse geschlossen werden, daß E. die Vorfahrt nicht beachtet habe. Dies spreche neben der BAK als weiteres Beweisanzeichen für die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit. Aber selbst wenn man dieser Schlußfolgerung nicht beitreten und eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit nicht als bewiesen, sondern nur als möglich ansehen wollte, so wäre der Sachverhalt nicht anders zu beurteilen. Denn nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) müßten die Folgen der Ungewißheit darüber, ob der Verkehrsunfall außer durch die alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit des Versicherten auch durch betriebsbezogene Umstände wesentlich verursacht worden sei, vom Versicherten bzw. von seinen Hinterbliebenen nach den Grundsätzen der objektiven Beweislast getragen werden. Als rechtlich wesentliche Mitursache für das Zustandekommen des Unfalls komme allenfalls ein verkehrswidriges Verhalten des Kraftfahrers S in Betracht; ein solches Fehlverhalten sei aber nicht festzustellen. Es lasse sich auch nicht beweisen, daß S den Unfall noch hätte vermeiden können, denn es stehe nicht fest, ob E. fahrend in die Kreisstraße eingebogen sei oder ob er erst auf der Kreisstraße sein Fahrrad bestiegen habe. Es sei ferner nicht zu klären, an welcher Stelle innerhalb oder außerhalb der trichterförmigen Einmündung des Schulweges E. auf die Fahrbahn der Kreisstraße gelangte und wo sich die genaue Unfallstelle befunden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

habe. Schließlich sei auch ungeklärt geblieben, ob der Kraftfahrer S Gegenverkehr hatte und infolgedessen nicht nach links habe ausweichen können. Sonach hänge es – wie auch Dipl.-Ing. P in seinen beiden Gutachten dargelegt habe – entscheidend davon ab, ob der Unfall für S noch vermeidbar gewesen sei. Das habe jedoch nicht geklärt werden können.

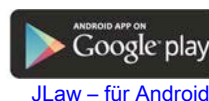
Mit der nicht zugelassenen Revision rügen die Kläger, das LSG habe hinsichtlich der Kläger zu 1) bis 4) keine Sachentscheidung treffen dürfen. Vielmehr habe es die Berufung der Beklagten insoweit als unzulässig verwerfen müssen (Verstoß gegen § 158 Abs. 1 SGG); hilfsweise rügen sie mangelnde Sachaufklärung und fehlerhafte Überzeugungsbildung (Verstöße gegen §§ 103, 106 und sinngemäß 128 SGG). Bezüglich der Kläger zu 5) bis 9) rügen sie ebenfalls mangelnde Sachaufklärung und fehlerhafte Überzeugungsbildung. – Das LSG habe nicht annehmen dürfen, daß die Berufung nach § 150 Nr. 2 SGG statthaft sei, weil ein von der Beklagten gerügter Verfahrensmangel – Verstoß gegen § 103 SGG – tatsächlich vorgelegen hätte. Zu Unrecht habe das LSG dabei die Auffassung vertreten, das SG hätte sich bei seinem Standpunkt gedrängt fühlen müssen, einen medizinischen Sachverständigen darüber zu hören, ob aus der Vorfahrtsverletzung des E. auf alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit geschlossen werden könne; denn das SG habe keine Vorfahrtsverletzung des E. festgestellt. Das SG habe es nicht als erwiesen angesehen, daß E. überraschend aus dem Schulweg auf die Kreisstraße eingebogen sei, es sei davon ausgegangen, daß er das Fahrrad erst auf der Kreisstraße – für S sichtbar – bestiegen habe. Danach habe E. damit rechnen können, daß er von S noch rechtzeitig gesehen werde und dieser seine Fahrweise darauf einstelle. Der vom SG aufgrund der Beweisaufnahme festgestellte Geschehensablauf sei nicht mit zulässigen Verfahrensrügen angegriffen worden. Wenn es aber für das SG als erwiesen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

festgestanden habe, daß S durch sein fahrlässiges Verhalten den tödlichen Unfall des E. verursacht habe, habe es keiner weiteren Feststellungen darüber bedurft, ob E. möglicherweise relativ fahruntüchtig gewesen sei. Die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens wäre bei diesem Sachstand überflüssig gewesen. – Im übrigen habe das LSG seine Sachaufklärungspflicht verletzt, wenn es aus der Sicht des erstinstanzlichen Gerichts die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens für notwendig erachtet, dann aber ein solches Gutachten nicht beigezogen habe. Das LSG habe seine Überzeugung nicht an die Stelle des SG setzen dürfen, sondern über die Frage, ob bei E. Verkehrsuntüchtigkeit vorgelegen habe, durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens Beweis erheben müssen, was nicht geschehen sei. Das LSG habe aber auch aus der Gesamtheit des Verfahrens nicht die Überzeugung gewinnen dürfen, es sei nicht feststellbar, daß E. einen Arbeitsunfall erlitten habe. Wegen des weiteren Revisionsvorbringens, insbesondere zur Beweiswürdigung hinsichtlich der Aussagen der Zeugen H , S und M sowie der Angaben des Klägers zu 4) und der polizeilichen Unfallskizze, wird auf die Revisionsbegründungsschrift verwiesen.

Die Kläger beantragen,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Aurich vom 30. April 1974

1. als unzulässig zu verwerfen,
soweit sie die Ansprüche der Kläger zu
1) bis 4) betrifft,
2. zurückzuweisen,
soweit sie die Ansprüche der Kläger zu
5) bis 9) betrifft;

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

hilfsweise,
die Streitsache zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht
Niedersachsen zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
der Revision nicht stattzugeben.

Die Entscheidung des LSG sei Rechtens. Die Berufung sei - auch wegen Verstoßes gegen § 128 Abs. 1 Satz 2, § 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG - zulässig gewesen; E. müsse bei einer BAK von 1,9 o/oo als fahruntüchtig angesehen werden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 SGG einverstanden erklärt.

II.

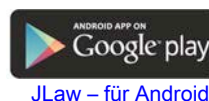
Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision ist statthaft, weil die Kläger einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt haben, der auch vorliegt.

Zutreffend rügt die Revision, das LSG habe nicht einerseits feststellen dürfen, daß das SG sich bei seinem Standpunkt hätte gedrängt fühlen müssen, einen medizinischen Sachverständigen darüber zu hören, ob aus der Vorfahrtsverletzung des verstorbenen E. auf alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit zu schließen sei (Verstoß gegen § 103 SGG), um dann andererseits ohne die Beiziehung eines solchen Gutachtens in der Sache selbst zu entscheiden. Denn es geht nicht an, einen solchen Verstoß gegen § 103 SGG im Verfahren erster Instanz festzustellen und dann bei unverändertem Beweisergebnis - das LSG hat keine Beweiserhebung mehr angeordnet oder

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

durchgeführt – selbst keinen derartigen Sachverständigen anzuhören. Ein solches Verfahren des Berufungsgerichts könnte allenfalls dann unbedenklich sein, wenn das LSG – anders als hier – die Berufung in vollem Umfang als zulässig angesehen hätte. Denn in diesem Fall wäre es denkbar, daß das LSG die festgestellten Tatsachen anders als das SG würdigt oder auch selbst weitere Beweise erhebt und sich danach die Einholung des im erstinstanzlichen Verfahren noch notwendig gewesen Gutachtens erübrigen könnte. In einem solchen Fall wäre aber wohl nicht an einen Verstoß des SG gegen § 103 SGG, sondern an einen Fehler in der Beweismwürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) zu denken. Einen Verstoß des SG gegen § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG hat das LSG jedoch nicht festgestellt; es hat im wesentlichen nur die Frage der relativen Fahruntüchtigkeit des E. und ihre Bedeutung für den geltend gemachten Anspruch anders beurteilt als das SG. Zutreffend trägt die Revision auch vor, das SG habe zur Frage der Vorfahrtsverletzung des E. schon deshalb keinen medizinischen Sachverständigen hören müssen, weil es eine solche Vorfahrtsverletzung nicht festgestellt habe. Das SG hat vielmehr auf Seite 9 seines Urteils ausgeführt, es sei nicht an die im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren ergangene Entscheidung gebunden. Und das LSG hat auf Seite 5 des Urteils selbst festgestellt, das SG habe es nicht als erwiesen angesehen, daß E. überraschend aus dem Schulweg auf die Kreisstraße 32 eingebogen sei. Dazu hat sich das SG auf die Angabe des Sohnes Hans-Hermann bezogen, wonach E. bis zur Einmündung der Kreisstraße zu Fuß gegangen sei; auch der Zeuge H habe kurz vor dem Unfall beobachtet, daß E. und sein Sohn zu Fuß gegangen seien. Eine andere Würdigung dieser Vorgänge war dem LSG angesichts der grundsätzlichen Unzulässigkeit der Berufung verwehrt, es sei denn, die Beklagte hätte eine Verletzung des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG gerügt, die auch vorlag. Beides

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hat das LSG nicht festgestellt.

Da nach alledem ein Verfahrensverstoß des SG durch Verletzung des § 103 SGG nicht dargetan ist, hätte das LSG nicht mit dieser Begründung die nach seiner Auffassung hinsichtlich der Ansprüche der Kläger zu 1) bis 4) unstatthafte Berufung als zulässig ansehen dürfen. Der darin liegende und ordnungsgemäß gerügte Verfahrensmangel macht die Revision statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG in der Fassung vor dem 1. Januar 1975).

Die Revision ist auch begründet, da das LSG die Berufung in dem vorerwähnten Umfang zu Recht als nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGG bzw. § 145 Nr. 2 SGG unzulässig erachtet hat. Dies wird von der Revision auch selbst eingeräumt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem vom LSG erörterten Gesichtspunkt, daß eine durch Wiederheirat entfallende Witwenrente nach § 615 Abs. 2 RVO möglicherweise in der Zukunft wieder aufleben könne. Denn für die Frage der Zulässigkeit der Berufung kann grundsätzlich nur der gegenwärtige Streitstand maßgebend sein. Die weitere Frage, ob und welche Rechtsbehelfe im Falle einer späteren Änderung der Verhältnisse gegeben sind, unterliegt der späteren Beurteilung. Hier würden im übrigen bei teilweiser Unzulässigkeit der Berufung die Ansprüche der Kläger zu 1) bis 4) rechtskräftig anerkannt sein, so daß auch die etwaige Auswirkung des § 598 RVO nicht zu erörtern war; ganz abgesehen davon, daß bei einer anderen Prozeßlage, d.h. bei rechtskräftiger Ablehnung der genannten Ansprüche, für die übrigen Ansprüche § 627 RVO zum Zuge kommen dürfte. Nach allem war das LSG-Urteil aufzuheben.

Der Senat hat eine endgültige Entscheidung in der Sache, d.h. auch zur Frage der teilweisen Unzulässigkeit der Berufung, für untunlich gehalten (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG), zumal das LSG es von seinem Standpunkt aus zu Recht hat dahingestellt sein lassen, ob die Beklagte gleichzeitig und zutreffend auch einen



- 12 -

Verstoß gegen § 128 Abs. 1 Satz 2, § 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG gerügt hat. Im übrigen hat das LSG auf Seite 11 des Urteils bemerkt, daß das bisherige Ermittlungsergebnis zur Entscheidung nicht ausreiche. Es ist ferner zum Teil von einem "möglichen" Sachverhalt ausgegangen und hat des weiteren auf Seite 17 des Urteils ausgeführt, es könne nicht geklärt werden, ob der Unfall für den Kraftfahrer S noch vermeidbar gewesen sei. Es hat schließlich, insbesondere auch zur wesentlichen Frage der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit von einer "Ungewißheit" gesprochen, die zu Lasten der Anspruchsberechtigten gehe (Urteil S. 14). Diese Folge kann aber erst dann eintreten, wenn unter Ausschöpfung aller erreichbaren Beweismittel der Sachverhalt soweit wie möglich - von Amts wegen - aufgeklärt ist. Abgesehen hiervon waren im vorliegenden Fall Unfallzeugen vorhanden. Da das LSG selbst der Auffassung war, es hätte zur Frage der alkoholbedingten Vorfahrtsverletzung ein medizinischer Sachverständiger gehört werden müssen, erhält es nunmehr die Möglichkeit, diese Frage erneut zu prüfen und evtl. eine solche medizinische Sachaufklärung nachzuholen. Dabei wird es auch Gelegenheit nehmen können, die weiteren Rügen der Revision zu berücksichtigen und bei seiner Entscheidung zu verwerten. In diesem Zusammenhang kann auch die - ohnehin zum Teil noch offene - Frage der teilweisen Unzulässigkeit der Berufung erneut geprüft werden.

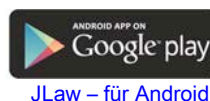
Zur Nachholung dieser oder weiterer notwendiger Feststellungen war die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung des LSG überlassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)